

Förderungen und Beihilfen für Lehrlinge

Bildungsscheck für Lehrlinge und LehrabsolventInnen

Lehrlinge, die eine betriebliche Lehre absolvieren bis zum Alter von 25 Jahren und LehrabsolventInnen bis zum Alter von 25 Jahren, die eine betriebliche Lehre absolviert haben, können für Kurse im Rahmen von berufsbezogenen Höherqualifizierungen bzw. für Kurse in den Bereichen Schlüsselqualifikationen (z.B. Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Sprach- und EDV-Kenntnisse) um einen Bildungsscheck ansuchen. Die Altersgrenze erhöht sich um 2 Jahre pro Kind bei Vorliegen von Betreuungspflichten. Präsenz- bzw. Zivildienst erhöht die Altersgrenze um dessen maximale Dauer. Die Gesamtförderung beträgt € 500,--, gefördert werden maximal 50 % der Kosten, wobei die Kurskosten mindestens € 200,-- betragen müssen.

Nähere Auskünfte erteilt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A11 Soziales, Hofgasse 12, 8020 Graz, Telefon: 0316/877-7914, 3438 oder im Internet www.verwaltung.steiermark.at

Lehrlingsbeihilfe

Einkommensschwache Familien können für Lehrlinge um eine **Lehrlingsbeihilfe** ansuchen.

Voraussetzung ist

- ein Wohnsitz in der Steiermark seit mindestens einem Jahr,
- das jährliche Familieneinkommen darf € 22.400,- nicht überschreiten,
- die monatliche Nettolehrlingsenschädigung darf € 700,- nicht überschreiten.

Anträge können von 1.01. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A11 Soziales, Hofgasse 12, 8020 Graz, Telefon: 0316/877-7914, 3438 oder im Internet www.verwaltung.steiermark.at

Lehrlingsfreifahrausweis - Verbund

Mit der Einbindung der Lehrlingsfreifahrt in den Verkehrsverbund seit 1. Jänner 2003 ist der Weg zum Freifahrausweis wesentlich einfacher geworden. Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Familienbeihilfe bezogen wird, können für die Dauer der Lehrzeit bei Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen an der Lehrlingsfreifahrt (zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte) teilnehmen.

Für die Freifahrt ist als Eigenanteil lediglich ein Pauschalbetrag von € 19,60 für jedes Lehrjahr zu leisten. Lehrlinge erhalten für die tägliche Fahrt zur betrieblichen Ausbildungsstätte einen gemeinsamen Verbund-Freifahrausweis – egal, wie viele Verkehrsunternehmen benützt werden.

Wie kommt man zum Ausweis?

Anträge für die Lehrlingsfreifahrt und Zahlscheine für den Selbstbehalt sind für das 1. Lehrjahr über den Lehrbetrieb, danach entweder beim jeweiligen Verkehrsunternehmen oder in der Wifi- und WK-Infostelle erhältlich. Es ist nur ein Antrag auszufüllen, auch wenn mehrere Verkehrsunternehmen benützt werden. Dieser muss noch vom Lehrbetrieb bestätigt werden und danach – gemeinsam mit einem Foto – bei dem / bei einem der benützten Verkehrsunternehmen abgegeben werden (Antragsformulare sind auch im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Finanzen:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih93.pdf>

Alle weiteren Informationen zur Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und zum öffentlichen Verkehr allgemein sowie eine Ausfüllhilfe für das Formular finden Sie auf der Homepage des Verkehrsverbundes:

www.verbundlinie.at Für die persönliche Beratung steht auch Mobil Zentral zur Verfügung: Telefonisch erreichbar unter 050/678910 oder in der Jakoministraße 1, 8010 Graz

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Ist für Lehrlinge eine unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte nicht möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, wenn der Arbeitsweg **mindestens zwei km beträgt**. Für behinderte Lehrlinge gilt diese Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist.

Die Fahrtenbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Arbeitsweg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis
- Bestätigung des Lehrberechtigten (an welcher Ausbildungsstätte wurde über welchen Zeitraum ausgebildet)
- Gewährung der Familienbeihilfe

Die Beihilfe beträgt:

- 5,1 € pro Monat bei einem Weg bis zehn km oder innerhalb des Ortsgebietes
- 7,3 € pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als zehn km

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge kann seit 1. September 2002 auch dann beantragt werden, wenn zum Zweck der Ausbildung eine Zweitunterkunft besucht werden muss. Weitere Informationen zur Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge finden sie in den Erläuterungen des Antragsformulars Beih 94. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdf/9999/Beih94.pdf> kann das Antragsformular heruntergeladen werden.

Schulfahrtbeihilfe (Heimfahrtbeihilfe) für Lehrlinge

Der Lehrling hat Anspruch auf Heimfahrtbeihilfe für die Zurücklegung des mindestens 2 km langen Weges **zwischen dem Hauptwohnsitz im Inland und der Zweitunterkunft**, wenn **der Lehrling außerhalb seines Wohnortes am Schulort oder in der Nähe des Ortes des Schulortes eine Zweitunterkunft (z.B. Berufsschulinternat) bewohnt**.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Wohnsitzfinanzamt oder finden sie unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdf/9999/Beih85.pdf>

ÜBERSICHT "FAHRTUNTERSTÜTZUNG FÜR LEHRLINGE"

(Voraussetzung: Für den Lehrling wird Familienbeihilfe bezogen)

BEZEICHNUNG	FÜR WELCHE STRECKE	WOHER DAS FORMULAR	WANN BEANTRAGEN	WO BEANTRAGEN
Schülerfreifahrt	Wohnung - Berufsschule	Berufsschule	im vorhinein (Beginn des Schuljahres)	Verkehrsunternehmen
Schul(Heim)fahrtbeihilfe	Wohnung - Internat	Finanzamt	im nachhinein (für das abgelaufene Kalenderjahr)	Finanzamt
Lehrlingsfreifahrt	Wohnung - Lehrbetrieb	Lehrlingsstelle Finanzamt	im vorhinein (Beginn jedes neuen Lehrjahres)	Verkehrsunternehmen
Fahrtenbeihilfe	Wohnung - Lehrbetrieb (falls kein öffentl. Verkehrsmittel vorhanden)	Finanzamt	im nachhinein (für das abgelaufene Kalenderjahr)	Finanzamt

Pendlerbeihilfe

Wer kann die Pendlerbeihilfe beantragen?

- Steirische ArbeitnehmerInnen
- Personen, die eine Umschulung gemacht haben
- ***Lehrlinge, die während der Berufsschule im Internat gewohnt haben***

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes in der Steiermark
- Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe, aber inkl. 13. und 14. Gehalt, maximal € 28.300,-
Erhöhung der Einkommensgrenze pro versorgungspflichtiges Kind um € 2.830,-
- Einfache Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort mindestens 25 km
- Hin- und Rückfahrt bei TagespendlerInnen mindestens dreimal wöchentlich, bei WochenpendlerInnen mit Zweitwohnsitz mindestens zweimal pro Monat
- Kein Anspruch auf Freifahrt, kein vom Dienstgeber unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel. PendlerInnen, die den Freifahrtanspruch nicht nutzen konnten, müssen dies nachweisen!

Höhe der Beihilfe:

bei einem Jahresbruttoeinkommen	und bei einer einfachen Entfernung von		
	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 11.600	€ 180	€ 265	€ 360
bis zu € 17.200	€ 130	€ 190	€ 265
bis zu € 22.700	€ 105	€ 115	€ 145
bis zu € 28.300	€ 85	€ 100	€ 115

Wann und wo kann angesucht werden?

Vom 1. Jänner bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres persönlich in den Außenstellen der Arbeiterkammer (AK) Steiermark und in der AK in Graz oder per Post unter dem Kennwort „PendlerInnenbeihilfe“ an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz

Erforderliche Unterlagen (Kopien)

- Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz
- Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen und den Arbeitsort
- Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensteuerbescheid (wenn keine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt)
- Bestätigung des Arbeitsmarktservice über Zeiten der Schulungsmaßnahmen
- Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw. Nachweis über die Unterhaltszahlungen

Wo sind die Formulare erhältlich?

In den Außenstellen der Arbeiterkammer Steiermark, in der Arbeiterkammer in Graz und im Internet unter www.akstmk.at